

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Ministerbüro
Burkhard Hielscher -MB 6-
Postfach 7151
24171 Kiel
Telefon: 0431 988-7207 oder 0151 17407521
Fax: 0431 988-7158
Burkhard.Hielscher@mlur.landsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2544

Umwelt- und Agrarausschuss SH
Geschäftsführerin Frau P. Tschanter
-per Mail-
Landeshaus Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss am 1. Dezember 2010
TOP 2 - Lastenausgleich bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Frau Tschanter,
im Umwelt- und Agrarausschuss am 1. Dezember 2010 referierte zu TOP 2
der Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Schleswig-Holstein und Hamburg, Herr Jann-Uwe Petersen, zur Anpassung
des Lastenausgleichs bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung an
die aktuellen Rahmenbedingungen. Im Rahmen weiterer Entwicklungen wurde
ein entsprechender Informationsaustausch vereinbart.

In der Anlage übersende ich Ihnen hierzu einen aktuellen
Sachstandsbericht des Herrn Petersen, der dem MASG und dem MLUR zur
Verfügung gestellt worden ist. Der Bitte um Weiterleitung an den Umwelt-
und Agrarausschuss möchte ich hiermit gern nachkommen.

Herr Petersen erhält eine Kopie dieser Mail.

Mit Freundlichen Grüßen
gez. B. Hielscher

Anlage:
LSV-Organisationsstruktur - Sachstand 23. Juni 2011 mit Eckpunkten zu
einem Gesetz zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
(LSV)

LSV-Organisationsstruktur

Sachstand 23. Juni 2011

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) gliedert sich derzeit in

- Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- acht regionale LSV-Träger
(Schleswig-Holstein und Hamburg (SHH) / Niedersachsen-Bremen (NB) / Nordrhein-Westfalen (NRW) / Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland (HRS) / Baden-Württemberg (BW) / Franken und Oberbayern (FOB) / Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben (NOS) / Mittel- und Ostdeutschland (MOD)
- SV-Träger für den Gartenbau

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (**BMELV**) strebt schon seit geraumer Zeit einen gemeinsamen Bundesträger an. Federführend für das Gesetzgebungsverfahren ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (**BMAS**).

Die **Länder** haben sich bisher gegen einen solchen Schritt ausgesprochen (letztmalig im November 2010 durch einstimmigen Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz).

Der Deutsche Bauernverband (**DBV**) hat im Oktober 2010 einstimmig einen Bundesträger gefordert, wenn der Bund weiterhin bis mindestens 2015 LUV-Bundesmittel in Höhe von 200 Mio. Euro/Jahr zur Verfügung stellt. (Hintergrund: Der Bund hatte schon ab 2010 eine Senkung der Bundesmittel auf 100 Mio. Euro vorgesehen, diese Senkung aber bis einschließlich 2011 zurückgestellt.)

Alle zwischenzeitlich ergangenen Äußerungen des **BMAS** und des **BMELV** besagen, dass es bei der Frage eines Bundesträgers nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“ geht. Mit einer Grundsatzentscheidung der Bundesregierung ist bis zur Sommerpause, mit einem ausformulierten Gesetzentwurf im Herbst zu rechnen.

Ganz aktuell haben die Fachebenen des BMAS und BMELV ein **Eckpunktepapier** für ein Gesetz zur Neuordnung der LSV erarbeitet. Danach sollen mit der Neuordnung folgende Ziele verfolgt werden:

- Modernisierung der Organisationsstruktur
- Stärkung der Solidargemeinschaft
- Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen

Das Eckpunktepapier ist mit einer Anmerkung durch SHH als **Anlage** beigelegt.

Organisatorisch soll ein gemeinsamer LSV-Bundesträger als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden, in den der bisherige Spitzenverband und die bisherigen regionalen LSV-Träger eingegliedert werden. Der Bundesträger soll zweistufig organisiert sein. Neben der Hauptverwaltung sollen unter Nutzung der bisherigen Hauptstandorte der LSV-Träger regionale Geschäftsstellen geschaffen werden. Letztere sollen die versichertenorientierten Aufgaben sowie von der Hauptverwaltung delegierte Aufgaben wahrnehmen. Alle zentralen und steuernden Aufgaben obliegen der Hauptverwaltung.

Mit der Errichtung des Bundesträgers entfallen die rechtlich selbständigen Regionalträger einschließlich ihrer Selbstverwaltung. Allerdings sind beratende ehrenamtliche Regionalbeiräte als Bindeglieder zur Hauptverwaltung vorgesehen.

Bewertung aus Sicht SHH

- Der von Bundesregierung und Berufsstand gewollte Bundeträger bedeutet eine **Anpassung an den Strukturwandel** in der Landwirtschaft und organisatorisch an den Konzentrierungsprozess in der Deutschen Unfall-, Renten- und Krankenversicherung. Durch die Errichtung eines Bundeträgers kann das **agrarsoziale Sondersystem langfristig gesichert** werden.
- Die **Beiträge der LUV und LKV/LPV** im Norden und Osten werden bei einem Bundeträger aufgrund der sehr unterschiedlichen Agrarstrukturen (und damit auch verbundenen Altlasten) voraussichtlich weiter steigen, allerdings sind solide Berechnungen derzeit nicht möglich, sondern Spekulation (so ausdrücklich Prof. Dr. Bahrs am 10.06.2011 in Kassel in Gegenwart von Vertretern des BMAS und BMELV). Diesbezüglich werden die gutachterlichen Feststellungen von Prof. Dr. Bahrs abzuwarten sein.
Auf jeden Fall wird ein mehrjähriger Übergangszeitraum für eine Angleichung der Beitragsmaßstäbe und Beiträge notwendig sein. Es muss darauf geachtet werden, dass die künftigen Beitragsmaßstäbe die unterschiedlichen Agrarstrukturen angemessen abbilden.
- Das **zweistufige Organisationsmodell** wird befürwortet. Durch Verbleib des wesentlichen operativen Geschäfts an den bisherigen Trägerstandorten können die meisten regionalen Arbeitsplätze erhalten und die vorhandenen Fachkenntnisse und Erfahrungen vor Ort weiterhin für eine umfassende Versichertenbetreuung „aus einer Hand“ genutzt werden. Zugleich kann eine weitgehend konfliktarme Lösung für alle Beteiligten „auf Augenhöhe“ erreicht werden.
- Wenn die Errichtung des Bundeträgers auf einen späteren **Zeitpunkt** verschoben würde, würden die in Aussicht gestellten zusätzlichen LUV-Bundesmittel ausbleiben und bereits ab 2012 zu deutlich höheren Beiträgen führen. Zusätzlich würde vermutlich eine Verschiebung die gesetzliche Übertragung weiterer operativer Aufgaben auf den LSV-Spitzenverband zur Folge haben. Dies würde die Trägerstandorte weiter schwächen und deren Ausgangslage bei einer – unausweichlichen - späteren Organisationsreform verschlechtern.

Eckpunkte für ein Gesetz zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV)

A. Ausgangslage

Der anhaltende **Strukturwandel** in der Landwirtschaft erfordert eine Reform der Organisationsstruktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV). Die Zahl der Versicherten in der LSV ist als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft seit vielen Jahren rückläufig.

Kleinteilige Organisationsstruktur

Die bestehende kleinteilige **Organisationsstruktur** verhindert, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen. Die Schwäche der gegenwärtigen Organisationsstruktur der LSV besteht in der vorrangig räumlichen Aufgabenverteilung: Acht regionale Verwaltungsgemeinschaften und die bundesweit zuständige Verwaltungsgemeinschaft für den Gartenbau (bestehend jeweils aus einer Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse) mit 36 Trägern erledigen mit einem erheblichen personellen Aufwand das gleiche Aufgabenspektrum (Anlage).

Wettbewerbsverzerrungen

Vor allem bei den Beiträgen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV), aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV), bestehen gravierende **Belastungsunterschiede** durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe. Diese regionalen Beitragsunterschiede in der LUV führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes

Der Bund beteiligt sich über den Haushalt des BMELV mit rund 3,8 Milliarden € an den Ausgaben der LSV. Er finanziert damit rund 56 % der Gesamtausgaben, führt aber nur über die bundesunmittelbaren LSV-Träger die Aufsicht.

B. Ziele

Mit der Neuordnung der Organisationsstrukturen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- **Modernisierung der Organisationsstruktur,**
- **Stärkung der Solidargemeinschaft,**
- **Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes und**
- **Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen.**

Modernisierung der Organisationsstruktur

Die Organisation der LSV muss dem Strukturwandel Rechnung tragen und modernisiert werden. Ziel der Neuorganisation ist es, durch umfassende Bündelung in einem Bundesträger die Aufgabenerledigung effizienter zu gestalten.

Um Synergieeffekte zu erzielen, ist ein Wechsel von der gegenwärtig vorrangig räumlichen hin zu einer funktionalen Aufgabenverteilung erforderlich. Eine solche Neuausrichtung der Aufgabenverteilung ist in der gegenwärtigen Organisationsstruktur nicht möglich. Voraussetzung ist daher, die derzeit neun Verwaltungsgemeinschaften sowie den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem Bundesträger zusammenzuführen. Dieser Bundesträger wird zweistufig organisiert. Das heißt, Aufgaben werden sowohl auf Bundesebene (Hauptverwaltung) als auch auf regionaler Ebene (Geschäftsstellen) wahrgenommen.

Stärkung der Solidargemeinschaft

Gleichzeitig wird durch die Errichtung eines Bundesträgers die innerlandwirtschaftliche Solidarität gestärkt. Insbesondere gewährleistet ein Bundesträger die bundesweite solidarische Finanzierung in der LUV. Die bestehende Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften konnte hierzu nur unzureichend beitragen.

Die entstehende größere Solidargemeinschaft bildet die Grundlage für die dauerhafte Erhaltung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems.

Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes

Durch die Errichtung eines Bundesträgers als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts werden die notwendigen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Mittelverwendung durch die Aufsicht hergestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich der Bund auch zukünftig in nicht unerheblichem Maß an der Finanzierung der LSV beteiligen wird.

Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen

Ein weiteres Ziel sind einheitliche Beiträge in der LUV für identisch strukturierte landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland. Der Bundesträger eröffnet der Selbstverwaltung die Möglichkeit, einen einheitlichen Beitragsmaßstab einzuführen, der die überregionale Beitragsgerechtigkeit sicherstellen und bestehende Wettbewerbsverzerrungen abbauen kann.

Eine gerechte Beitragsbelastung in der LUV ist auch im Interesse des Berufsstandes und entspricht einer einstimmig beschlossenen Forderung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes.

C. Leitlinien für die Umsetzung des Vorhabens

Ein Ziel der Neuorganisation der LSV ist der Abbau von Wettbewerbsverzerrungen und die damit einhergehende Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität. Einerseits wird angestrebt, dieses Ziel baldmöglichst zu erreichen, andererseits ist darauf zu achten, dass der Prozess für alle Beteiligten, insbesondere für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte, verträglich gestaltet wird. Dies ist durch angemessene Übergangsregelungen sicherzustellen.

Darüber hinaus sind auch bestehende Besonderheiten, z.B. im Bereich des Gartenbaus, zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens spielen auch die Aspekte der Versichertenorientierung und Bürgerfreundlichkeit eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund wird die Versichertenbetreuung auch zukünftig dezentral bei den Geschäftsstellen angesiedelt.

Zugleich wird damit der auch bei den bisherigen Organisationsreformen leitende Grundsatz der Standortsicherung und der Erhaltung einer größtmöglichen Anzahl an Arbeitsplätzen an den bisherigen Standorten („wir bringen die Arbeit zu den Beschäftigten“ und nicht „die Beschäftigten zu der Arbeit“) verfolgt.

D. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Vorhabens

1. Errichtung eines Bundesträgers

- In der LSV wird ein Bundesträger als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, der Träger der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung) wird. Die LSV-Träger und der LSV-SpV werden in den neuen Bundesträger eingegliedert.
- Im Errichtungsgesetz wird festgelegt, dass der Bundesträger zweistufig organisiert wird und daher unter Nutzung der bisherigen Hauptstandorte der LSV-Träger regionale Geschäftsstellen schaffen muss.
- Von der Hauptverwaltung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, zentrale Dienste und Steuerung der gesamten Verwaltung;
 - Aufgaben, bei denen wegen des benötigten speziellen Fachwissens und / oder der geringen Fallzahlen eine Erledigung an nur einer Stelle effektiver ist.
- Von den Geschäftsstellen werden versichertenorientierte Aufgaben sowie von der Hauptverwaltung delegierte Aufgaben wahrgenommen.
- Als Bindeglieder zwischen der Selbstverwaltung des Bundesträgers und den Mitgliedern bzw. Versicherten werden bei den Geschäftsstellen Regionalbeiräte sowie ein Beirat für Belange des Gartenbaus mit beratender Funktion geschaffen.

2. Aufgabenwahrnehmung

2.1 Zentrale Aufgaben

Eine Aufgabenwahrnehmung durch die Hauptverwaltung kommt vorrangig für folgende Bereiche in Betracht:

- Zentrale Dienste zur Führung des Versicherungsträgers wie z. B. Allgemeine Verwaltung, Personalwesen, Finanzwesen, Informationstechnik, Selbstverwaltungsangelegenheiten;
- Grundsatzangelegenheiten zur einheitlichen Erledigung der Aufgaben für die Bereiche Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag, Leistung, Prävention sowie Steuerungsfunktionen für diese Bereiche;
- übergangsweise die Steuerung des Prozesses der Neuordnung, z. B. durch einen Errichtungsausschuss.

2.2 Delegierbare Aufgaben

Darüber hinaus gibt es weitere Aufgabenbereiche, bei denen wegen des benötigten speziellen Fachwissens und/oder der geringen Fallzahlen eine Erledigung an nur einer Stelle effektiver ist. Dies betrifft zentrale Aufgabenbereiche für alle LSV-Zweige, die bereits im Rahmen des LSVMG dem LSV-SpV übertragen wurden, wie z. B. Regress, Vertragsangelegenheiten und Abrechnungsprüfungen. Durch eine Bündelung weiterer derartiger Aufgaben wird der mit dem LSVMG eingeleitete Prozess konsequent fortgeführt. Beispiele dafür sind:

- Vertragsangelegenheiten und Abrechnungsprüfung in anderen Leistungsbereichen,
- Forderungseinzug und Zwangsvollstreckung,
- Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen,
- Erbringung von Entgeltersatzleistungen,
- Erbringung von Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie von Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Durchführung von Widerspruchsverfahren.

Die Selbstverwaltung des Bundesträgers hat die Möglichkeit, die Erledigung dieser Aufgaben unter Nutzung von Erkenntnissen aus dem Benchmarking auf Geschäftsstellen zu delegieren. Eine solche dezentrale Erledigung von Aufgaben kann einen wichtigen Beitrag zur bestmöglichen Nutzung personeller Ressourcen leisten.

2.3 Versichertenorientierte Aufgaben

Unter Berücksichtigung der Aspekte der Versichertenorientierung und Bürgerfreundlichkeit ist sicher zu stellen, dass die Aufgaben der Bereiche Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag und Leistung auch zukünftig dezentral durch die Geschäftsstellen wahrgenommen werden. Hinzu kommen für die Geschäftsstellen Aufgaben aus dem Bereich 2.2, die ihr von der Selbstverwaltung übertragen werden.

3. Selbstverwaltung

Bei einem zweistufigen Aufbau des Bundesträgers (Hauptverwaltung und Geschäftsstellen) wird es erforderlich sein, durch das Ehrenamt Verbindung zu den Sozialpartnern, den Leistungserbringern etc. auf regionaler Ebene zu halten oder regionale Maßnahmen (z. B. im Bereich Prävention) zu begleiten. Hierfür bedarf es entsprechender Bindeglieder, die – wie beispielsweise bei der Knappschaft – in Form von ehrenamtlich tätigen Regionalbeiräten in der jeweiligen Region angesiedelt werden. Eine ähnliche Situation besteht hinsichtlich der Besonderheiten des Gartenbaus. Auch hier kann ein Beirat für diese besonderen Belange ein wichtiges Bindeglied zwischen Mitgliedern bzw. Versicherten und den Selbstverwaltungsgremien sein. Die Beiräte haben beratende Funktion. Ihre Aufgaben werden im Einzelnen

durch die Satzung des Bundesträgers festgelegt. Dabei soll auch die Errichtung besonderer Ausschüsse wie z. B. von Rentenausschüssen bei den Geschäftsstellen geprüft werden.

4. Übergangsregelungen

4.1 Beiträge zur LUV

Der Übergang von der Beitragsbemessung und –berechnung bei den gegenwärtig zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf ein neues Beitragsrecht eines Bundesträgers kann und soll nicht zu einem Stichtag vollzogen werden. Vielmehr ist ein allmählicher Angleichungsprozess notwendig. Dessen Ausgestaltung kann allerdings nur die Selbstverwaltung bestimmen. Im Gesetz wird jedoch festgelegt, dass ein angemessener Übergangszeitraum vorzusehen ist, in dem die ursprünglichen, regional unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe sukzessive durch die neue bundeseinheitliche Beitragsbemessung abgelöst werden.

4.2 Vermögen

Bei Errichtung eines Bundesträgers geht grundsätzlich neben allen Rechten und Pflichten auch das Vermögen der bisherigen LSV-Träger auf diesen über (Gesamtrechtsnachfolge). Soweit das jeweilige Vermögen der Träger nicht für die finanzielle Mindestausstattung des Bundesträgers benötigt wird, können die Mittel auch dazu verwendet werden, die Beitragsangleichung im bisherigen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers abzufedern. Eine Bildung solcher Sondervermögen ist sachgerecht, da das bei den LSV-Trägern vorhandene Vermögen letztlich als Zukunftsvorsorge der jeweiligen Solidargemeinschaft anzusehen ist. Erst nach Ablauf des Übergangszeitraumes wird das restliche Sondervermögen aufgelöst.

4.3 Selbstverwaltung

Für den Zeitraum bis zu den nächsten Sozialwahlen (2017) wird im Gesetz eine Übergangsregelung zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane des Bundesträgers getroffen. Dabei sollen alle bisherigen Träger angemessen in den Gremien repräsentiert werden. Die Geltung der allgemeinen Höchstgrenze von 60 Mitgliedern in der Vertreterversammlung wird für den Übergangszeitraum ausgeschlossen. Dennoch können nicht alle Mitglieder der Vertreterversammlungen der Träger auch Mitglieder der Vertreterversammlung des neuen Bundesträgers werden, da andernfalls die Handlungsfähigkeit des Organs nicht gewährleistet wäre. Die ausgeschiedenen Mitglieder können aber z. B. in den Regionalbeiräten und ggf. in Rentenausschüssen bei den Geschäftsstellen (vgl. 3) weiterhin die Interessen ihrer Region vertreten.

Anlage

Vergleich: allgemeine Sozialversicherung und LSV

Unfallversicherung

landwirtschaftliche Unfallversicherung	gewerbliche Unfallversicherung
2008: 9 Träger	2008: 23 Träger
2011: 9 Träger	2011: 9 Träger
3,5 Mio. Versicherte	47 Mio. Versicherte
2.307 Mitarbeiter	16.287 Mitarbeiter
1 Mitarbeiter / 1.517 Versicherte	1 Mitarbeiter / 2.885 Versicherte
größter Träger : 395 Mitarbeiter	kleinster Träger: 940 Mitarbeiter

Stand: 01.01.2010

Krankenversicherung

landwirtschaftliche Krankenversicherung	allgemeine gesetzliche Krankenversicherung
1992: 19 Träger	1992: 1.223 Träger
2011: 9 Träger	2011: 156 Träger
0,8 Mio. Versicherte	68,7 Mio. Versicherte
größter Träger (Landwirtschaftliche Krankenkasse Nds.-Bremen): 0,15 Mio. Versicherte	größter Träger (Barmer GEK) 8,5 Mio. Versicherte

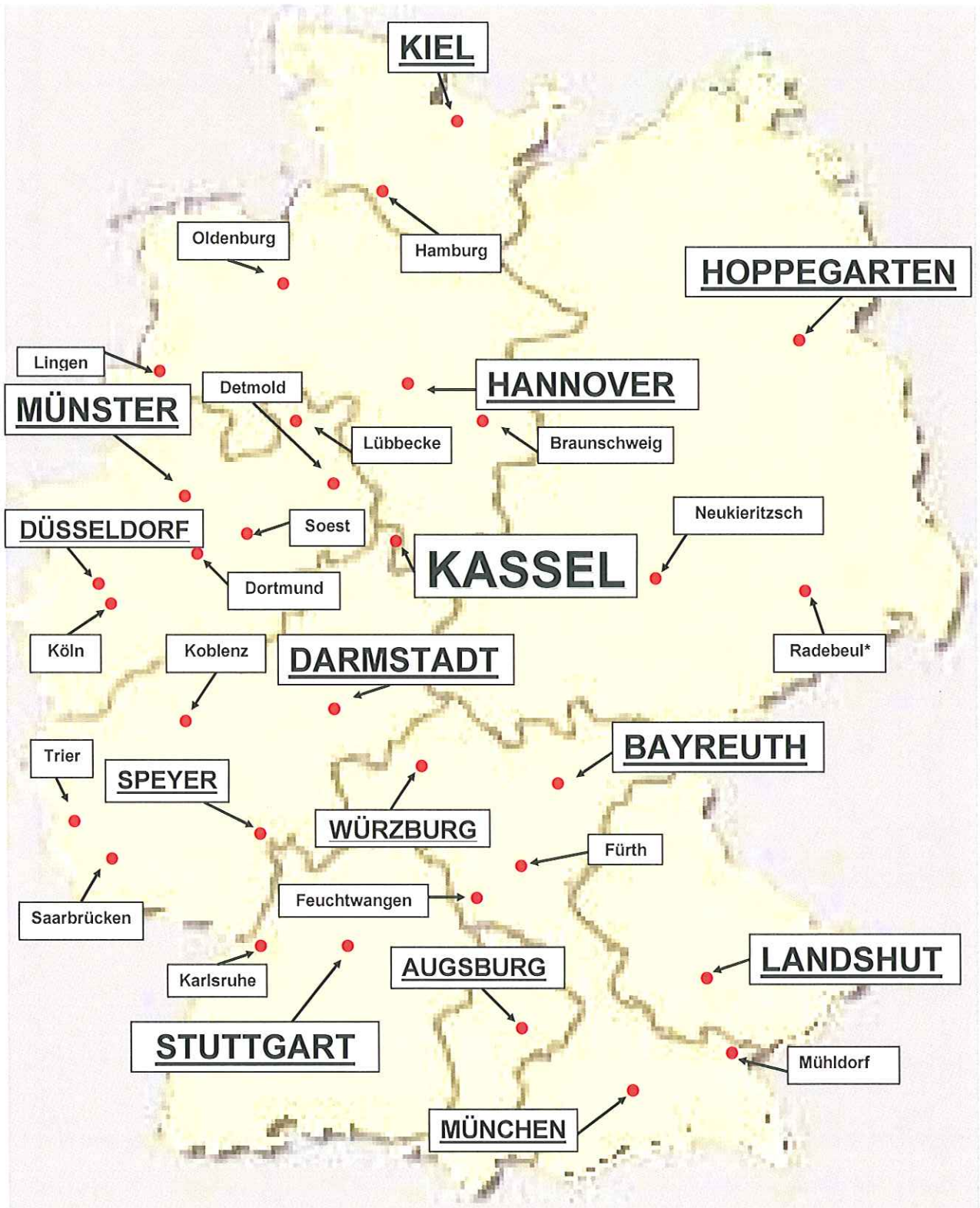
Stand: 01.01.2011

Rentenversicherung

landwirtschaftliche Alterssicherung	allgemeine gesetzliche Rentenversicherung
9 Träger	16 Träger
0,26 Mio. Versicherte	56,3 Mio. Versicherte
0,62 Mio. Rentenbezieher	25 Mio. Rentenbezieher
1.263 Mitarbeiter	60.678 Mitarbeiter*
1 Mitarbeiter / 206 Versicherte	1 Mitarbeiter / 930 Versicherte
9 Träger: 260.000 Versicherte bundesweit	kleinster Träger (DRV Saarland): 250.000 aktive Versicherte

Stand: 01.01.2010

Standorte der LSV



Stellungnahme
zum Eckpunktepapier der Fachebene des BMAS/BMELV
für ein Gesetz zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

1. Gegen die im Eckpunktepapier beschriebenen Ausgangslage, Ziele, Leitlinien und Maßnahmen werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.
2. Zum Abschnitt „**D. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Vorhabens**“ werden folgende konkreten Änderungen vorgeschlagen:

- 2.1 Im Abschnitt **2.1 Zentrale Aufgaben** sollte im letzten Spiegelpunkt folgender zweiter Satz angefügt werden:

„Dem Errichtungsausschuss gehören die Mitglieder des am 31.12.2011 amtierenden Vorstandes, der amtierende Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer des LSV-SpV sowie je ein/e Vertreter/in des BMAS und BMELV an.“

Begründung: Die Mitglieder des Errichtungsausschusses sollten erfahren sein, außerdem sollten neben dem LSV-SpV alle bisherigen Träger vertreten sein.

- 2.2 Der Abschnitt **2.2 Delegierbare Aufgaben** sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Das Gesetz sollte keine, auch keine beispielhaften, Regelungen zur Aufgabendelegation enthalten; die innere Organisation ist ureigene Aufgabe der Selbstverwaltung des künftigen Bundesträgers.

Die genannten Beispiele sind im Übrigen, vielleicht mit Ausnahme des ersten und dritten Beispiels, auch deshalb ungeeignet, weil die dort genannten Aufgaben unter Schnittstellengesichtspunkten den versicherungsorientierten Aufgaben vor Ort zuzuordnen sind.

- 2.3 Im Abschnitt 2.3 Versichertenorientierte Aufgaben sollten im letzten Satz die Worte „aus dem Bereich 2.2“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: siehe zu 2.2

- 2.4 Im Abschnitt **4.1 Beiträge zur LUV** sollten die Überschrift und der erste Satz nach dem Wort „Berufsgenossenschaften“ um die Worte „und zur LKV“ bzw. „und Krankenkassen“ ergänzt werden.

Begründung: Sowohl die Beiträge zur LUV als auch zur LKV/LPV müssen angepasst werden.

2.5 Im Abschnitt **4.3 Selbstverwaltung** sollten die Sätze 2 bis 4 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt werden:

„Die am 31.12.2011 amtierenden Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der in Angelegenheiten der AdL und LKV/LPK ergänzend gewählten Mitglieder) sowie der Vertreterversammlung des LSV-Spitzenverbandes werden Mitglieder des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung des LSV-Bundesträgers. Die Vertreterversammlung wird um je einen/eine Vertreter/in je Gruppe aus der Selbstverwaltung der bisherigen Träger ergänzt.“

Begründung: wie zu 2.1. Außerdem werden auf diese Weise die allgemeine Höchstgrenze von 60 Mitgliedern in der Vertreterversammlung nicht überschritten und die Handlungsfähigkeit der Vertreterversammlung gewährleistet.

Ein erheblicher Teil der durch die Errichtung des Bundesträgers ausscheidenden Mitglieder der Vorstände und Vertreterversammlungen der bisherigen Träger kann in folgenden regionalen Gremien aktiv bleiben:

- * **Regionalbeiräte** (alle bisherigen Vorstandsmitglieder)
Aufgaben: allgemein beratende Funktion, insbesondere zur Umsetzung des Errichtungsgesetzes und zu Beitragsfragen
- * **Präventionsbeiräte** (je 2 Mitglieder jeder Gruppe aus der bisherigen Selbstverwaltung)
Aufgaben: Empfehlungen zu agrarstrukturell angepassten Präventionskonzepten und -schwerpunkten
- * **Rentenausschüsse** (je 1 Mitglied jeder Gruppe aus der bisherigen LBG-Selbstverwaltung)
Aufgaben: wie bisher
- * **Widerspruchsausschüsse LBG** (je 1 Mitglied jeder Gruppe aus der bisherigen LBG-Selbstverwaltung)
Aufgaben: wie bisher
- * **Widerspruchsausschüsse LAK** (je 1 Mitglied jeder Gruppe aus der bisherigen LAK-Selbstverwaltung)
Aufgaben: wie bisher
- * **Widerspruchsausschüsse LKK/LPK** (je 1 Mitglied jeder Gruppe aus der bisherigen LKK-Selbstverwaltung)
Aufgaben: wie bisher